



Merkblatt

für die Beantragung von Befreiungen gemäß § 3 Absatz 2 der Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung (SächsGAPUVO)

Zu den Anforderungen der Konditionalität an die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) gehören unter anderem die Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5). Wenn diese Mindestanforderungen nicht erfüllt werden können, müssen die Begünstigten im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten selbständig tätig werden und sich mit der zuständigen Behörde rechtzeitig in Verbindung setzen, um ggf. Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen oder um Ausnahme genehmigungen zu beantragen.

I. Bewirtschaftungsmaßnahmen, die nach der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) und der SächsGAPUVO zulässig sind und keiner Ausnahme genehmigung bedürfen:

1. „Raue Pflugfurche“ über Winter ohne Bewirtschaftung bis 15.02. mit Ausnahme der Herbstdammvorformung zu Kartoffeln auf K_{Wasser1} – Flächen:

Grundsätzlich ist das Pflügen in dem Zeitraum vom 01.12. bis 15.02. auf K_{Wasser1} eingestufteten Flächen verboten. Vor dieser Zeitspanne ist eine Pflugfurche nur dann zulässig, wenn eine Aussaat vor dem 01.12. erfolgt.

Als abweichende Anforderung davon ist in Sachsen das Pflügen bzw. eine „raue Pflugfurche“ zulässig, wenn dem Pflug kein Gerät mit bodenkrümelnder Wirkung nachläuft und nach dem Pflug keine weitere Bearbeitung (z.B. Einebnung, Lockerung) mit der Ausnahme der Herbstdammvorformung zu Kartoffeln bis zum 15.02. erfolgt.

2. Unmittelbar folgende Aussaat auf K_{Wind} - und K_{Wasser2} – Flächen:

Grundsätzlich gilt ein Pflugverbot auf K_{Wasser2} eingestufteten Flächen ganzjährig und auf K_{Wind} eingestufteten Flächen nach dem 01.03. Von diesem Pflugverbot sind Ausnahmen für die folgenden Zeiträume (siehe Broschüre Konditionalitäten) zulässig:

- K_{Wasser2} : vom 16.02. bis 30.11.
- K_{Wind} : nach dem 01.03.,

wenn unmittelbar nach dem Pflügen eine Aussaat folgt und es sich dabei um keine Reihenkulturen mit einem Reihenabstand ≥ 45 cm handelt. Die Aussaat oder auch Pflanzung muss in diesen Fällen schnellstmöglich erfolgen. Dies muss unter Beachtung acker- und pflanzenbaulicher Erfordernisse (z. B. Absetzen des Bodens) und der aktuellen Witterung bis spätestens vier Wochen nach dem Pflügen erfolgt sein. Im Falle von K_{Wasser2} muss die Aussaat im Herbst bis zum 30.11. erfolgt sein.

3. Grünstreifen oder Kartoffeldämme quer zur Hauptwindrichtung (K_{Wind}):

Auf Flächen mit K_{Wind} - Einstufung darf vor Reihenkulturen (Reihenabstand ≥ 45 cm) nur gepflügt werden, wenn entsprechend der Maßgaben (mindestens 2,5 m breit und in einem Abstand von höchstens 100 m) Grünstreifen, ein Agroforstsystem nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)

mit Gehölzstreifen oder im Fall von Dammkulturen (z. B. Kartoffelanbau) die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden.

Aus langjährigen meteorologischen Erhebungen ergibt sich für Sachsen die Windrichtung Südwest als Hauptwindrichtung. Die Grünstreifen bzw. Kartoffeldämme sind somit mit der Ausrichtung von Nordwest nach Südost anzulegen. Abweichungen von bis zu 45 ° nach links oder rechts zu dieser Ausrichtung sind zulässig.

Bei der Anlage von Grünstreifen zur Minderung der Winderosion können alle geeigneten Arten oder Mischungen zur Anwendung kommen. Die Grünstreifen müssen aber eine ausreichende Bodenbedeckung sowie Durchwurzelung der oberen Bodenschicht im Frühjahr und mindestens bis zum Reihenschluss der Kulturen gewährleisten. Das Überfahren der Grünstreifen ist zulässig.

4. Anordnung der zuständigen Pflanzenschutzbehörde auf K_{Wasser1} -, K_{Wasser2} - und K_{Wind} – Flächen, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) zu entsprechen:

Die Anforderungen des § 16 Absatz 2 bis 4 GAPKondV sind grundsätzlich einzuhalten. Davon kann im Einzelfall ohne zusätzliche Genehmigung abgewichen werden, soweit die zuständige Pflanzenschutzbehörde eine diesen Anforderungen abweichende Anordnung trifft, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) Rechnung zu tragen.

II. Antrag zur Befreiung von den Anforderungen nach § 16 Absatz 3 GAPKondV auf Schlagebene gemäß § 3 Absatz 2 SächsGAPUVO

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 2 SächsGAPUVO kann das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) einzelne Schläge von den Anforderungen des § 16 Absatz 3 GAPKondV befreien, wenn der betreffende Schlag nicht erosionsgefährdet ist. Im Falle einer Zuordnung des beantragten Schlages zur Wassererosionsgefährdungsklasse K_{Wasser1} , wird eine Auflage zur Einhaltung der hierfür geltenden Anforderungen nach § 16 Absatz 2 GAPKondV einschließlich gültiger abweichender Anforderungen nach § 3 Absatz 2 SächsGAPUVO ausgesprochen.

Genehmigungsvoraussetzungen:

Neben dem korrekt ausgefüllten vorgegebenen Antragsformular müssen die Antragstellenden die notwendigen digitalen Schlagdaten (Schlaggeometrien) in elektronischer Form entsprechend den Vorgaben erstellen und zur Antragstellung mit dem Antrag fristgerecht im LfULG einreichen. Dazu sind die notwendigen vier Dateien mit der entsprechenden Dateiformatierung (.shp; .dbf; .shx und .prj) für eine GIS-mäßige Antragsbearbeitung als zip - Paket zu liefern und nach vorgegebenem Schema die zip - Datei zu bezeichnen:

(„5_<BNR10>_<Antragsjahr>_<DatumUhrzeit>.zip“).

Als Antragsjahr ist das Kalenderjahr einzutragen, in dem dieser Antrag auf Befreiung von Anforderungen gestellt wird.

Hinweis für Daten- und ZIP-Dateierstellung:

Für die Erstellung der digitalen Schlagdaten kann das webbasierte Programm zur Agrarförderung in Sachsen „DIANAweb“ in der aktuellen Version nicht genutzt werden. Für das Jahr 2023 wird diese Funktion nicht bereitgestellt. Es können diese Datenpakete über das Programm InVeKoS Online GIS, oder von einem Dienstleister erstellt werden.

Die ausgespielte zip. - Datei ist wie folgt zu benennen:

5_<BNR10>_<Antragsjahr>_<DatumUhrzeit>.zip.

Beachten Sie bitte, dass das Datenpaket die erforderlichen - oben genannten -Dateien sowie geforderte Datenstruktur enthält. Eine andere Möglichkeit zur Erzeugung der Schlaggeometrien ist die Nutzung betriebseigener GIS-Systeme oder GPS, wobei die korrekte Datenstruktur für die Export - Dateien, wie sie auch zur Antragstellung für DIANAweb gelten, zu beachten sowie einzuhalten ist. Hinsichtlich Erstellung der erforderlichen GIS-Daten durch den Antragstellenden ist darauf zu achten, dass diese immer in dem für Sachsen gültigen Koordinatensystem EPSG:25833 ETRS89 / UTM-Zone 33N zu erstellen und zu liefern sind.

Die folgende Datenstruktur in der dbf-Datei ist mindestens zu liefern und hinsichtlich der Datenfelder einzuhalten:

Feld	Feldname	Typ	Breite	Anmerkungen
1	ID	N	Auto	Laufende Nummer
2	ERZCODE	N	2	Bundeslandcode (=14)
3	BNR	N	10	Betriebsnummer BNR 10
4	JAHR	D	4	Antragsjahr
5	FB-FLIK	C	16	Lang-FLIK
6	SCHLAG	C	10	Schlagbezeichnung

Das LfULG leistet bei der Erstellung der digitalen Daten keine weitere Unterstützung.

Nach fachlicher Prüfung der Erosionsgefährdung des Schlages und Zuordnung zu einer Wassererosionsgefährdungsklasse gemäß § 16 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 der GAPKondV und § 3 Absatz 2 SächsGAPUVO kann durch das LfULG eine Befreiung von den Anforderungen des § 16 Absatz 3 GAPKondV erfolgen.

Wo und wann sind diese Genehmigungen zu beantragen?

Für die Erteilung einer einzelschlagbezogenen Ausnahmegenehmigung stellt das örtlich zuständige FBZ/ISS des LfULG, bei welchem auch der Sammelantrag gestellt wird, die notwendigen Antragsformulare zur Verfügung und veranlasst die Prüfung der Anträge.

Die Anträge sind jährlich bis zum 31. August zu stellen (Ausschlussfrist).

III. Definitionen:

1. Gebiete, die den Erosionsgefährdungsklassen zugehören

In Sachsen erfolgt die Einstufung der Erosionsgefährdung auf der Ebene der Feldblöcke (Referenzparzelle im Sinne von InVeKoS). Folglich sind auf jedem Schlag, der sich in einem als erosionsgefährdet eingestuften Feldblock befindet, die Bewirtschaftungsverpflichtungen nach § 16 Absatz 2 bis 4 GAPKondV einzuhalten.

2. Reihenkulturen

Im Sinne des § 16 GAPKondV sind Reihenkulturen Kulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr.

3. Aussaat und Auspflanzung

werden synonym gebraucht.

4. Merkmale einer nicht gepflügten Fläche

Nicht gepflügte Flächen sind z. B. an den auf der Oberfläche vorhandenen Stoppeln (Vorfrucht war eine Druschfrucht) oder den typischen Pflanzenresten erkennbar.

5. Erosionsmindernde Bewirtschaftungsverpflichtungen in Dauerkulturen

Die Anforderungen von § 16 Abs. 2 bis 4 GAPKondV gelten nicht für Dauerkulturen, wie z. B. Obstanlagen, Spargel, Rhabarber oder Baumschulen.

6. „raue Pflugfurche über Winter“ – Pflugeinsatz ohne Weiterbearbeitung vor dem 15.02.

(abweichende Anforderung gemäß § 3 Absatz 1 SächsGAPUVO in Sachsen)

Die Nutzung des Pfluges und der Bodenzustand „raue Pflugfurche (Winterfurche)“ ist als abweichende Anforderung auf $K_{\text{Wasser}1}$ –Flächen in Sachsen erlaubt, wenn dem Pflug kein Gerät mit bodenkrümelnder Wirkung nachläuft und nach dem Pflügen keine weitere Bodenbearbeitung bis zum 15.02. stattfindet und damit die mit dem Pflugeinsatz hervorgerufene bodenartabhängige Rauheit der Bodenoberfläche bis zum 15.02. ungestört der Wassererosion entgegenwirken kann. Ausgenommen vom Weiterbearbeitungsverbot bis zum 15.02. ist eine Herbstdammvorformung zu Kartoffeln, die nach dem Pflügen ohne weitere Bodenbearbeitung direkt zu erfolgen hat und die Rauheit an der Bodenoberfläche weitgehend erhalten muss.